

SOZIALGERICHT BREMEN

S 25 P 28/16 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,

diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn B,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

Proz.-Bev.:

B.,
B-Straße, B-Stadt, Az.: - -

g e g e n

1. Pflegekasse bei der AOK Bremen/Bremerhaven, vertreten durch den Vorstand,
Bürgermeister-Smidt-Straße 95, 28195 Bremen,
2. BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Bremen,, vertreten durch den Vorstand
Hutfilterstraße 16-18, 28195 Bremen,
3. Pflegekasse der IKK gesund plus Bremen und Bremerhaven, vertreten durch den Vorstand
Konrad-Adenauer-Allee 42, 28329 Bremen,
4. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Rechtsabteilung, vertreten durch den Geschäftsführer
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin, Az.: - -
5. Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport, - Referat 13 -
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegner,

Proz.-Bev.:

zu 1-3: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Rechtsabteilung vertreten durch den Geschäftsführer,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin, Az.: - -

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 13. Oktober 2016 durch ihren Vorsitzenden, Direktor des Sozialgerichts Dr. Schnitzler, beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf €... festgesetzt.

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerin begehrt, bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens über den Abschluss eines Versorgungsvertrages im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes so gestellt zu werden, als hätten die Antragsgegner einen Versorgungsvertrag gem. §§ 72, 71 SGB XI über teilstationäre Pflege mit ihr für die Einrichtung „C“ in der D-Str. 1 in A-Stadt geschlossen.

Mit Schreiben vom 9.11.2015 zeigte die E GmbH & Co. KG, handelnd durch ihre Geschäftsführerin Frau G. S., gemäß §§ 16, 17 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) bei der bremischen Heimaufsicht – der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat Ältere Menschen - die geplante Betriebsaufnahme der „F Pflege“ in der D-straße A-Stadt an. Dabei gab sie an, der Betrieb umfasse 25 Plätze in der Tagespflege und 85 Plätze bzw. Wohnen im Betreuten Wohnen. Gegen die Geschäftsführerin der C GmbH & Co. KG, Frau S., ist ein Strafverfahren anhängig. Am 10.12.2015 hatte die Staatsanwaltschaft Bremen gegen sie Anklage wegen schweren Betruges bei der Abrechnung von Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) vor dem Landgericht Bremen erhoben.

Um gerichtliche Auseinandersetzungen wegen des laufenden Strafverfahrens gegen Frau S bzw. die C GmbH & Co. KG zu verhindern, stellte nunmehr die Antragstellerin mit Datum vom 2.2.2016 einen Antrag für eine teilstationäre Pflegeeinrichtung (§ 41 Abs. 3 SGB XI) in der D-str. 1. Die Antragstellerin ist in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG

errichtet (Gesellschaftsvertrag vom 10.12.2015). Kommanditist der Antragstellerin ist Herr G mit einer Einlage von 1.000,00 € (§ 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages). Komplementärin ist die C Verwaltungs GmbH, X-dorf. Das Gesellschaftskapital von 25.000,00 € wird ebenfalls von Herrn G gehalten. Einziger Geschäftsführer der Antragstellerin ist Herr B (Geschäftsführer-Anstellungsvertrag ebenfalls vom 10.12.2015). Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Unternehmens, das insbesondere die Erbringung von Pflegeleistungen, Dienstleistungen im sozialwirtschaftlichen Bereich, Fortbildung, Schulungen und Jugendhilfe zum Gegenstand hat (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages). Nachdem bis dahin ein Versorgungsvertrag nicht geschlossen worden war, teilte der Geschäftsführer der Antragstellerin mit E-Mail vom 15.4.2016 an die Antragsgegnerin zu 4), die zugleich die Prozessbevollmächtigte der Antragsgegner zu 1) bis 3) ist, mit, dass er einem Versorgungsvertrag „zuversichtlich bis zum 22.4.2016“ entgegensehe.

Mit Bescheid vom 5.7.2016 haben die Verbände der Gesetzlichen Krankenkassen in Bremen den Antrag auf Erteilung eines Versorgungsvertrages für die Pflegeeinrichtung in der D-str. 1 in A-Stadt abgelehnt. Zur Begründung wird ausgeführt, neben den erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 72 f. SGB XI i.V.m. § 71 SGB XI setze die Rechtsprechung als weitere ungeschriebene Zulassungsvoraussetzung die allgemeine Geeignetheit zur Leistungserbringung voraus. An dieser Voraussetzung fehle es vorliegend. Eine positive Prognose könne insbesondere dann fehlen, wenn begründete Zweifel an der charakterlichen Eignung und Zuverlässigkeit des Einrichtungsträgers bestünden. Die Landesverbände kämen zu dem Ergebnis, dass die Zuverlässigkeitseignung der Antragstellerin aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit gegenüber Frau S nicht prognostiziert werden könne. Es bestünden berechtigte Zweifel an der Eignung und Zuverlässigkeit sowohl hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Kostenträgern als auch hinsichtlich der Betreuung der anvertrauten Pflegebedürftigen. Frau S betreibe in Bremen und Niedersachsen mehrere teilstationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste. Bei diesen trete sie in unterschiedlichen Funktionen auf, zum Teil als Geschäftsführerin, zum Teil als Gesellschafterin, Kommanditisten oder Pflegedienstleiterin. Die Antragstellerin werde von zwei engen und zum Teil langjährigen Geschäftspartnern der Frau S betrieben. Gegen Frau S sei Anklage wegen gewerbsmäßigen Betruges erhoben. Die zur Anklage gebrachten Taten bezögen sich auf einen Zeitraum von 2010 bis 2014. Zudem seien weitere Ermittlungsverfahren gegen Frau S eingeleitet worden, wegen Abrechnungsbetruges im Zusammenhang mit der Tagespflege, Verwahrungsbruch, Untreue zum Nachteil eines Versicherten sowie Urkundenfälschung mittels Unterschriftenstempels und Urkundenfälschung im Hinblick auf einzelne Pflegeleistungen. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hätten die Pflegedienste in den Jahren 2009 bis 2014 aufgrund von Abtretungserklärungen der Pflegebedürftigen regelmäßig stundenweise Leis-

tungen der Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI gegenüber den Pflegekassen geltend gemacht und abgerechnet. Als Hinderungsgründe der Pflegepersonen seien neben der Entlastung von der Pflege auch private Erledigungen angegeben worden. Nach Zeugenaussagen im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren lagen bei den abgerechneten Fällen die Voraussetzungen für die Verhinderungspflege nicht vor. Zum Teil seien die auf den Anträgen angegebenen verhinderten Pflegepersonen nicht einmal mit den Pflegebedürftigen bekannt gewesen. Darüber hinaus werde gegen Frau S wegen zahlreicher weiterer strafbarer Handlungen ermittelt. Unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung habe Frau S in erheblichem Umfang die sich aus den mit ihr geschlossenen Versorgungsverträgen ergebenden Pflichten verletzt. Es seien systematisch und zielgerichtet Leistungen abgerechnet worden, die tatsächlich nicht erbracht worden sein. Derartige grobe Pflichtverletzung berechtigten die Landesverbände zur fristlosen Kündigung bestehender Versorgungsverträge. Zum Teil seien anstatt der Verhinderungspflege ganz andere Leistungen erbracht worden. Die Landesverbände seien zudem zu der Überzeugung gelangt, dass sich die Antragstellerin die Unzuverlässigkeit von Frau S zurechnen lassen müsse. Dies folgt zum einen aus der Entwicklung des Verfahrens bezüglich des Begehrens eines Versorgungsvertrages und andererseits aus einer Vielzahl von Tatsachen, die letztlich ein Abhängigkeitsverhältnis der Antragstellerin zu Frau S. aufzeigten. So habe zunächst Frau S in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin der C Gmbh & Co. KG den Betrieb der hier streitigen Tagespflegeeinrichtung angezeigt. Alle beide bei der Antragstellerin agierenden Personen, sowohl Herr G als auch Herr B, wiesen eine direkte Verbindung zu Frau S auf. Diese Verbindungen ermöglichten es Frau S, direkten Einfluss auf die Antragstellerin zu nehmen und die Unternehmung von außen zu steuern. Überdies weise die Antragstellerin exakt die gleiche gesellschaftsrechtliche Konstruktion wie die C Gmbh & Co. KG und die F-Pflege Gmbh & Co. KG auf. Charakteristisch sei bereits die auffällige Großschreibung in allen drei Firmenbezeichnungen. Bereits hierin sei eindeutig die Handschrift von Frau S zu erkennen. Auch habe die C Gmbh & Co. KG der Antragstellerin die fraglichen Räumlichkeiten verpachtet. Zudem seien auch die Adressen bzw. E-Mail-Adressen zum Teil identisch. Im Ergebnis sei der Antrag auf Erteilung eines Versorgungsvertrages deshalb abzulehnen, da das bei der Erbringung von pflegerischen Leistungen zwischen Leistungserbringern und Pflegekassen bestehende besondere Vertrauensverhältnis durch die Einflussnahmemöglichkeiten einer unzuverlässigen Dritten, der Frau S bereits vor Inkrafttreten des Versorgungsvertrages nachhaltig gestört sei. Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin am 11.7.2016 Klage beim Sozialgericht Bremen erhoben (S 25 P 39/16).

Bereits am 2.6.2016 hat die Antragstellerin einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Bremen gestellt. Sie hat erklärt, ein weiteres Zuwarten sei den Versicherten der Antragsgegner nicht zumutbar. Trotz mehrmaliger Gespräche mit den An-

tragsgegnern sei nicht erkennbar geworden, wie diese ihren Sicherstellungsauftrag den Versicherten gegenüber erfüllen wollten. Sie - die Antragstellerin - habe bereits weit mehr Nachweise erbracht, als nach dem Gesetz erforderlich seien. Sie habe gemäß § 72 Abs. 3 SGB XI einen Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages, da die geplante Pflegeeinrichtung die gesetzlichen Voraussetzungen erfülle. Es sei auch eine besondere Eilbedürftigkeit gegeben. Ihr, der Antragstellerin, drohten wesentliche, irreversible Nachteile, die ihr ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar machten, da ihr monatliche Kosten entstünden, die mangels Belegung der Einrichtung nicht refinanziert werden könnten. Aufgrund eines in der Prüfung vom 12.5.2016 ergangenen Hinweises der Heimaufsicht, dass ein gültiger Miet- bzw. Pachtvertrag vorliegen müsse, um die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen, sei die Verpächterin der Räumlichkeiten davon überzeugt worden, die Räumlichkeiten auch ohne Vorliegen eines Versorgungsvertrages an die Antragstellerin mit Wirkung zum 16.5.2016 zu verpachten (Pachtvertrag zwischen der C GmbH & Co. KG und der Antragstellerin vom 16.5.2016, Beginn des Pachtverhältnisses am 16.5.2016, Pachtzins Grundpacht ... €, Neben- und Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von anfänglich ... €). Entsprechend des Pachtvertrages habe die Antragstellerin monatliche Aufwendungen von mehr als ... € zu leisten. Mangels monatlicher Einnahmen bestünde die Gefahr, dass die Antragstellerin nur noch kurze Zeit liquide sein werde. Außerdem warteten seit mehreren Monaten Kunden darauf, dass die Einrichtung am Neumarkt eröffnet werde. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung sei somit geboten, um den wirtschaftlichen Schaden so gering wie möglich zu halten und die pflegerische Versorgung der Kunden sicherzustellen. Die Nichterteilung des Versorgungsvertrages verletze im Übrigen auch das in Art. 12 GG verbürgte Recht der Berufsfreiheit. Die Antragstellerin meint, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 72 SGB XI habe sie einen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages. Der von den Antragsgegnern zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichts lasse sich nichts über ein ungeschriebenes Merkmal der Eignung oder Zuverlässigkeit entnehmen. Das von den Antragsgegnern herangeführte Urteil des Landessozialgerichts Bayern vom November 2015 überzeuge nicht. In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Fall sei der Betreiber einer Einrichtung wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt bereits verurteilt worden. Das Bayerische Landessozialgericht habe ausgeführt, dass aufgrund der im Strafbefehl enthaltenen Verurteilung berechnete Zweifel an der Eignung und Zuverlässigkeit bestünden. Dieser Fall habe mit dem vorliegenden Sachverhalt nichts zu tun. Dies gelte umso mehr, als bei ungeschriebenen Tatbestandsmerkmalen, wie hier der Zuverlässigkeit, hohe Anforderungen zu stellen seien. Unabhängig davon sei die Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Dritten nicht ausreichend, um zur Versagung der Erteilung eines Versorgungsvertrages zu führen. Selbst nach der Auffassung des Bayerischen Landessozialgerichts bedürfe es vielmehr einer Verurteilung des zukünftigen Vertragspartners, die in einem unmit-

telbaren Zusammenhang mit den normierten Tatbestandsvoraussetzungen stehe. Bei den für die Antragstellerin verantwortlich handelnden Personen liege - anders als bei dem diesem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Sachverhalt - keine strafrechtliche Verurteilung vor. Insofern sei auch das Strafverfahren gegen die Geschäftsführerin der C GmbH & Co. KG unbeachtlich. Dies gelte umso mehr, als eine Verurteilung unstreitig nicht vorliege. Das Strafverfahren befinde sich im Zwischenverfahren; die Anklage sei vom Landgericht noch nicht zugelassen. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gelte ohnehin die Unschuldsvermutung. Dazu, ob Frau S maßgeblichen Einfluss auf die Antragstellerin ausübe, hätten die Antragsgegner lediglich dubiose Theorien vorgetragen. Der Vorwurf der Antragsgegnerin, die Antragstellerin sei eine „Strohmanngesellschaft“ der C GmbH & Co. KG, sei schlichtweg haltlos. Richtig sei vielmehr, dass die Antragstellerin in Absprache mit den Pflegekassen errichtet worden sei und dass diesen die gesellschaftlichen Strukturen stets bekannt gewesen seien. Ein Strohmannverhältnis könne aber nur dann angenommen werden, wenn zur Verschleierung der wirklichen Machtverhältnisse Personen vorgeschoben worden seien, die ohne eine eigene unternehmerische Tätigkeit lediglich als Marionette am Wirtschaftsleben teilnahmen (Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 14.7.2013, 6 C 10/03). Vorliegend seien jedoch die Strukturen der Antragstellerin stets transparent für die Pflegekassen gewesen. Auch sei es falsch, einen Durchgriff von Dritten anzunehmen. Im Übrigen seien die gesellschaftlichen Strukturen der C GmbH & Co. KG vollkommen losgelöst von der Antragstellerin. Denn der Geschäftsführer der Antragstellerin, Herr B, habe seine Geschäftsführertätigkeit bei der C GmbH & Co. KG zum 30.6.2016 gekündigt. Insofern überschneiden sich die Ämter der beiden Gesellschaften nicht mehr. Damit könne Frau S auch keinen Einfluss auf die Antragstellerin mehr ausüben. Nichts anderes ergebe sich aus eventuellen Markenrechten. Im Übrigen seien die Markenrechte nunmehr im alleinigen Eigentum der Antragstellerin (Umschreibung im Markenregister vom 7.7.2016). Soweit sich die Antragsgegner auf eine anonyme Mitteilung bezögen, aus der hervorgehen soll, dass Frau S und der Geschäftsführer der Antragstellerin privat zusammengefunden hätten, so erschließe sich nicht, was dieser Umstand - so er zutreffen sollte - mit dem Verfahren zu tun haben könnte. Der Geschäftsführer der Antragstellerin sei ein stets zuverlässiger Partner der Pflegekassen gewesen; er sei in den Jahren 2008 bis 2015 als Heimleiter und Träger ambulanter Pflegedienste tätig geworden, ohne dass seine Tätigkeit je Anlass für Kritik seitens der Pflegekassen geboten hätte. Die Sache sei auch weiterhin eilbedürftig. Denn für die Antragstellerin liefen seit Mitte Mai 2016 monatliche Kosten, insbesondere bezüglich des laufenden Pachtvertrages. Diese Kosten könnten mangels Belegung nicht refinanziert werden. Außerdem warteten bereits seit mehreren Monaten Kunden auf die Eröffnung der Tagespflegeeinrichtung.

Mit Schreiben vom 14.9.2016 hat die Antragstellerin ergänzend vorgetragen, dass Frau S. seit dem 2.9.2016 in Untersuchungshaft sei. Als Haftgrund sei Wiederholungsgefahr genannt worden, da weitere Ermittlungen ergeben hätten, dass sie sich in weiteren 169 Fällen des Betruges schuldig gemacht habe und hieraus ein weiterer Schaden in Höhe von mindestens 82.000 € entstanden sei. Neuer alleiniger Geschäftsführer der F-Pflege-Gruppe, der C GmbH & Co. KG sowie der F-Pflege GmbH & Co. KG sei nunmehr Herr J, der ab dem 2.9.2016 die Verantwortung als alleiniger Einrichtungsleiter der F-Pflegeeinrichtungen übernommen habe. Dies belege auch der Handelsregisterauszug vom 7.9.2016. Mangels Einflussnahme der Frau S. auf die C GmbH & Co. KG oder die F-Pflege GmbH & Co. KG scheidet nunmehr die von den Antragsgegnern behauptete Einflussnahme auf die Antragstellerin ersichtlich aus. Sie sei entgegen einer fälschlichen Auffassung der Antragsgegner auch nicht mehr Geschäftsführerin der beiden Komplementär-gesellschaften.

Sie hat weiter nachgetragen, im Übrigen sei mit Gesellschafterbeschluss vom 27.9.2016 neben Herrn J, der im Übrigen erst seit 2014 in der Unternehmensgruppe tätig sei, auch noch Frau H zur weiteren Geschäftsführerin bestellt worden. Frau H sei alleinvertretungsberechtigt, während Herr H nicht mehr einzelvertretungsberechtigt sei, und die Gesellschaft nur gemeinsam mit der Geschäftsführerin K. vertreten könne. Frau S sei lediglich noch als Kommanditistin mit der F-Pflege GmbH & Co. KG und der C GmbH & Co. KG verbunden. Als solcher sei sie gemäß § 164 AGB von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen. Frau H habe zu Frau S keinerlei persönliche oder geschäftliche Beziehungen. Insofern verweist die Antragstellerin auf den Lebenslauf der Frau H.

Die Antragstellerin beantragt nach ihrem schriftsätzlichen Vorbringen,

die Antragsgegner zu 1) bis 5) im Wege der einstweiligen Anordnung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu verpflichten, die Antragstellerin so zu stellen, als wäre ein Versorgungsvertrag gemäß §§ 71, 72 SGB XI (teilstationäre Pflege) mit ihr für die Einrichtung „C“ in der D-str. 1 in A-Stadt geschlossen worden.

Die Antragsgegner zu 1) bis 4) beantragen,

den Antrag abzulehnen.

Sie verweisen darauf, dass die Antragstellerin auch für eine weitere Einrichtung in Niedersachsen einen Antrag auf Abschluss eines Versorgungsvertrages gestellt habe. Dieser sei von der dort zuständigen Stelle abgelehnt worden. Die Antragstellerin habe insofern beim Sozialgericht Aurich einen ähnlich lautenden Eilantrag gestellt. Diesen habe das Sozialgericht Aurich mit Beschluss vom 24.6.2016 abgelehnt. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Aurich sei vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 12.9.2016 zurückgewiesen worden. Bei dem gegen Frau S laufenden Strafverfahren vor dem Landgericht Bremen gehe es um eine Schadenssumme von 322.539,49 €. Die Anklageschrift umfasse 120 Seiten. Neben diesem Verfahren gebe es noch weitere Strafverfahren im Zusammenhang mit den von Frau S betriebenen Pflegediensten. Aufgrund dieser Tatsachen sei der Abschluss eines Versorgungsvertrages mit der C Gmbh & Co. KG, deren Geschäftsführerin Frau S. zum damaligen Zeitpunkt gewesen sei, nicht in Betracht gekommen. Nachdem statt Frau S dann Herr B Geschäftsführer geworden sei, sei Frau S gleichwohl zunächst weiterhin Gesellschafterin geblieben. Sie habe damit weiter Einfluss auf die Geschicke der C Gmbh & Co. KG gehabt. Aus diesem Grunde sei der Abschluss eines Versorgungsvertrages mit der C Gmbh & Co. KG nicht in Betracht gekommen. Der Geschäftsführer der daraufhin gegründeten Antragstellerin sei der Lebensgefährte der Frau S. Der Kommanditist sei der ehemalige Geschäftspartner und ehemalige Lebensgefährte der Frau S. Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Historie werde deutlich, dass das Geschäftsmodell der C Gmbh & Co. KG, der F-Pflege Gmbh & Co. KG und auch der Antragstellerin ein gemeinsames Konstrukt der Frau S, des Herrn G und des Herrn B sei. Im Übrigen fehle es auch an einem Anordnungsgrund. Die gesetzlichen Pflegekassen könnten ihre Versicherten ohne Weiteres mit bereits zugelassenen teilstationären Einrichtungen versorgen. Dass mehrere Versicherte der Eröffnung der Tagespflegeeinrichtung der Antragstellerin am L seit Monaten entgegensähen, sei nicht dargetan. Es sei überraschend, dass der Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der C Gmbh & Co. KG, deren Geschäftsführer Herr B sei, und der Antragstellerin, deren Geschäftsführer er ebenfalls sei, mitgeteilt werde. Der Vertrag sei mit Datum vom 13.5.2016 unterzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt habe der Antragstellerin bereits der Ablehnungsbescheid im parallelen niedersächsischen Verfahren (vom 3.5.2016) sowie auch die Antragserwiderung in diesem parallelen Verfahren (ebenfalls vom 3.5.2016) vorgelegen. Dass ein Versorgungsvertrag möglicherweise aus entsprechenden Gründen jedenfalls nicht zeitnah erteilt werden würde, habe damit für die Antragstellerin offensichtlich gewesen sein müssen. Die damit durch den Geschäftsführer der Antragstellerin selbst herbeigeführten Kosten und Risiken könnten folglich einen Anordnungsgrund nicht begründen. Gemäß § 72 Abs. 3 SGB XI dürften Versorgungsverträge nur mit Pflegeeinrichtungen geschlossen werden, die erstens den Anforderungen des § 71 SGB XI genügten, zweitens die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung

böten und sich drittens gemäß § 72 Abs. 3 SGB XI verpflichteten, ein Qualitätsmanagement einzuführen sowie die Expertenstandards nach § 113 a SGB XI anzuwenden. Ungeschriebene Voraussetzung für den Abschluss eines Versorgungsvertrages sei die allgemeine Geeignetheit zur Leistungserbringung. Hierunter falle auch die Zuverlässigkeitseignung. Insofern stehe den Krankenkassen ein eigenständiges Prüfungsrecht zu (Bundessozialgericht, BSG, Urt. vom 13.12.2001, B 3 KR 19/00 R). Die Kassen müssten wegen ihrer nur eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten weitgehend darauf vertrauen, dass die Leistungserbringer den beschriebenen besonderen Anforderungen an Qualität und Zuverlässigkeit der Leistungserbringung jederzeit gerecht würden. Die notwendige positive Prognose, dass der Träger der Einrichtung seiner Verpflichtungen sowohl gegenüber den Pflegebedürftigen, als auch gegenüber den Kostenträgern erfüllen werde, könne insbesondere dann fehlen, wenn begründete Zweifel an der charakterlichen Eignung und Zuverlässigkeit des Trägers bestünden (Bayerisches Landessozialgericht, Urt. vom 11.11.2015, L 2 P 14/13). Dies sei bei der Antragstellerin der Fall. Hinter ihr stehe eine unzuverlässige Person, die auf die Antragstellerin einen maßgeblichen Einfluss ausübe. Bei der Antragstellerin handelt es sich folglich um eine Strohmanngründung entsprechend der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen (Beschluss vom 9.10.2012, NVwZ-RR 2013, 30). Dies zeige sich unter anderem darin, dass die Gründung der Antragstellerin im Zusammenhang mit der Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft Bremen gegen Frau S erfolgt sei. Die Anklage sei am 10.12.2015 erfolgt, am gleichen Tag seien die Antragstellerin sowie auch deren Komplementärin gegründet worden. Zwischenzeitlich sei unter dem 30.6.2016 auch in einem weiteren Strafverfahren Anklage gegen Frau S wegen 631 Straftaten im Zusammenhang mit der unberechtigten Abrechnung von Tagespflege gegenüber den Krankenkassen erhoben worden. Die Schadenssumme belaufe sich auf 397.303,54 €. Unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung lägen jedenfalls schwere Pflichtverletzungen und Vertragsverstöße in Bezug auf den durch die C GmbH & Co. KG mit Frau S als Geschäftsführerin abgeschlossenen Versorgungsvertrag vor. Die C GmbH & Co. KG, handelnd durch Frau S, habe bei den zuständigen Pflegekassen als Kostenträger 631 Rechnungen für angeblich erbrachte Leistungen der Tagespflege gemäß § 41 SGB XI in der Kenntnis vorgelegt, dass die Versicherten in Wirklichkeit keine Tagespflegegäste gewesen seien bzw. nicht in dem abgerechneten Umfang an der Tagespflege teilgenommen hätten. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hinzuweisen, dass Frau S. in einem weiteren Verfahren seit Dezember 2015 rechtskräftig wegen Verwahrungsbruchs zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei. Derzeitig anhängig seien noch Verfahren wegen Untreue, diverse Verfahren wegen Betruges sowie ein Verfahren wegen Urkundenfälschung und schließlich ein Verfahren wegen Subventionsbetruges. Vor diesem Hintergrund stehe außer Frage, dass Frau S unzuverlässig im Sinne der entscheidenden Vorschriften sei und dass auch eine Zulassung von ihr geführter Unternehmen nicht in Be-

tracht komme. Frau S stünde zudem hinter der Antragstellerin und übe auf diese maßgeblichen Einfluss aus. Dies ergebe sich zum einen daraus, dass die Antragstellerin in direktem Zusammenhang mit der Anklageerhebung gegründet worden sei. Dass insofern ein Zusammenhang bestehe, habe die Antragstellerin auch in ihrer Antragschrift selbst eingeräumt. Zudem habe sich Frau S die Wortmarke „C“ bereits im Jahr 2015 schützen lassen. Sie nutze diese auch seitdem als Teil der von ihr als „F-Pflege“ bezeichneten Unternehmensgruppe, wie aus Screenshots des Facebook-Auftritts der F-Pflege bzw. der Homepage ersichtlich sei. So heiße es dort auf der Homepage unter anderem, „die liebevolle Betreuung und Pflege durch unsere ... stärkt die Gesundheit“. Auch würde das Wort „C“ auf den Firmenfahrzeugen der F-Pflege Gmbh & Co. KG als Werbebotschaft verwandt. Das gleiche gelte für den Slogan „Mit Herz und Hand“, den sowohl die F-Pflege-Gruppe, als auch die Antragstellerin unter anderem auf ihren Briefköpfen verwende. Frau S trete zudem weiterhin als alleinige Geschäftsführerin der C Gmbh & Co. KG auf, obwohl Herr B, der gegenwärtige Geschäftsführer der Antragstellerin, inzwischen ebenfalls zum Geschäftsführer der C Gmbh & Co. KG berufen worden sei. So werde sowohl auf der Homepage, als auch in den Kundenmagazinen der F-Pflege-Gruppe allein auf Frau S als Geschäftsführerin verwiesen. Herausgeber des Kundenmagazins der F-Pflege-Gruppe sei nach dem Impressum der Zeitschrift die C Gmbh & Co. KG, als deren Adresse wiederum die D-str. 1 genannt werde, der Standort der Tagespflegeeinrichtung, für die die Antragstellerin den Abschluss des Versorgungsvertrages begehre. In der Korrespondenz im Parallelverfahren hätten im Übrigen die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin erklärt, den Abschluss eines Versorgungsvertrages „in welcher gesellschaftsrechtlichen Konstellation auch immer“ zu begehren. Hieraus sei ohne Weiteres zu schließen, dass eine Trennung der Antragstellerin von Frau S und ihren Gesellschaften nicht möglich sei. Es wird vielmehr deutlich, dass es im Grunde Frau S sei, die die Tagespflege in der Einrichtung in A-Stadt betreiben wolle. Zudem sei der Geschäftsführer der Antragstellerin zugleich zweiter Geschäftsführer bei der C Gmbh & Co. KG. Aus dem Zitat zur gesellschaftsrechtlichen Konstellation werde deutlich, dass Frau S lediglich irgendeine „gesellschaftsrechtliche Konstellation“ suche, mit der letztlich sie die Einrichtung betreiben wolle. Damit sei sie die eigentliche Inhaberin und stehe letztlich hinter der Antragstellerin. Folglich könne die Zuverlässigkeit der Antragstellerin nicht unabhängig von Frau S beurteilt werden. Die erforderliche Zulässigkeitsprognose könne weiterhin nicht positiv beschieden werden. Aus diesem Grunde bestehe kein Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages.

Soweit seit dem 2.9.2016 nunmehr Herr J alleiniger Geschäftsführer der C Gmbh & Co. KG und der F-Pflege Gmbh & Co. KG sei, komme es hierauf nicht entscheidend an. Denn Herr J sei - wie der Presse zu entnehmen gewesen sei - der langjährige, seit 2004 für

Frau S tätige Unternehmenssprecherin der F-Pflege-Gruppe. Außerdem sei Frau S - soweit bekannt - weiterhin alleinige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH.

Die Antragsgegnerin zu 5) hat in ihrer Funktion als Wohn- und Betreuungsaufsicht erklärt, es obliege ihr zu prüfen, ob eine Wohnform unter das BremWoBeG falle und um welche Wohnform es sich konkret handle. Aus der Zuordnung zu einer Wohnform ergäben sich Anforderungen an einen Leistungsanbieter. Wenn diese Anforderungen erfüllt seien, werde die Anzeige bestätigt. Seien sie nicht erfüllt, müsse der Leistungsanbieter nachbessern. Bereits bei der Vorstellung der Planungen zum Projekt am L im Jahr 2014 durch Frau S seien der Aufsichtsbehörde die Betrugsvorwürfe bekannt gewesen. Man habe daher frühzeitig und wiederholt darauf hingewiesen, dass eine Bestätigung der Anzeige die persönliche Zuverlässigkeit des Leistungsanbieters erfordere. Für das Servicewohnen, das die C GmbH & Co. KG Welt ursprünglich beantragt habe, gebe es keine heimrechtlichen Vorschriften zur persönlichen Zuverlässigkeit. Anders verhalte es sich bei einer Tagespflegeeinrichtung. Für eine solche Einrichtung sei unter anderem die persönliche Zuverlässigkeit des Leistungsanbieters notwendige Voraussetzung. Eine Bestätigung des Anzeigeverfahrens sei bisher nicht erfolgt, da sich bei der Prüfung vor Ort noch Forderungen an die bauliche Gestaltung und Ausstattung ergeben hätten. Außerdem hätte zu diesem Zeitpunkt noch kein gültiger Pachtvertrag vorgelegen. Die Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit seien im Hinblick auf die Antragstellerin formal gegeben gewesen. Eine direkte Verbindung zu Frau S sei nicht nachweisbar. Allerdings tauche die Mieterin will als Verpächterin der Räumlichkeiten für die geplante Tagespflege auf.

Wegen der Einzelheiten ist auf den Inhalt der in der Gerichtsakte sowie auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Antragsgegnerin zu 5) sowie auf den Inhalt der Akte zum Klageverfahren S 25 P 39/16 zu verweisen.

II.

Der zulässige Antrag ist nicht begründet. Gemäß § 86 b Abs. 2 S. 1 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder erschwert werden könnte.

Gemäß S. 2 der genannten Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang ein Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der die Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden sollen, sowie einen Anordnungsgrund, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet, voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen.

Vorliegend begehrt die Antragstellerin in der Sache eine Vorwegnahme der Hauptsache. Denn eine einstweilige Anordnung, mit der die Antragsgegner zu 1) bis 4) – oder auch die Antragsgegnerin zu 5) - verpflichtet würden, die Antragstellerin so zu stellen, als ob ein Versorgungsvertrag (bereits) zu Stande gekommen wäre, würde die Antragstellerin - wenn auch zeitlich begrenzt - so stellen, als hätte sie die Rechtsposition bereits erlangt, die sie in der Hauptsache erreichen möchte. Wegen der Einzelheiten und der Begründung kann insofern auf die Ausführungen im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen Bremen vom 12.9.2016 (L 15 P 27/16 B ER) zum parallel liegenden Verfahren verwiesen werden, denen sich die Kammer anschließt. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache ist im Eilverfahren ausnahmsweise, aber nur dann zulässig, wenn wirksamer Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren nicht zu erreichen ist, dem Antragsteller ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung schlechthin unzumutbare Nachteile drohen und er im Hauptsacheverfahren voraussichtlich obsiegen wird (vgl. mit Nachweisen: Beschluss des LSG vom 12.9.2016). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Auch in Bezug auf die in A-Stadt geplante Einrichtung der Antragstellerin gilt - wie in Bezug auf die im niedersächsischen Schiffdorf geplante Einrichtung, die Gegenstand der Entscheidung des LSG war -, dass die Antragsgegner den Abschluss eines Versorgungsvertrages mit der Antragstellerin nach dem Kenntnisstand des Eilverfahrens zu Recht abgelehnt haben.

1. a) Gegenüber der Antragsgegnerin zu 5) hat die Antragstellerin schon deshalb keinen Anspruch darauf, so behandelt zu werden, als sei mit ihr ein Versorgungsvertrag nach dem SGB XI geschlossen, weil die Antragsgegnerin zu 5) nicht zu den Landesverbänden der Pflegekassen gehört, die zum Abschluss von Versorgungsverträgen berechtigt sind (§ 72 Abs. 2 S. 1 SGB XI).

b) Die Antragstellerin hat jedoch auch keinen Anspruch gegenüber den Antragsgegnern zu 1 bis 4), so behandelt zu werden, als wäre ein Versorgungsvertrag gemäß §§ 71, 72 SGB XI geschlossen. Die Kammer ist insofern – wie das Sozialgericht Aurich und der 15. Senat des LSG, deren überzeugenden Ausführungen die Kammer folgt - der Auffas-

sung, dass über die ausdrücklich in § 72 SGB XI genannten Voraussetzungen hinaus der Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages als allgemeines ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eine positive Prognose in Bezug auf die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit des Vertragspartners voraussetzt. Es muss mithin zu erwarten sein, dass der Träger der Einrichtung seine Verpflichtungen sowohl gegenüber den Pflegebedürftigen als auch gegenüber den Kostenträgern erfüllen wird. Für einen Fall, in dem sich – wie hier - eine Vorwegnahme der Hauptsache in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren begehrt wird, müsste die Zuverlässigkeit als höchstwahrscheinlich anzunehmen sein.

Diese Voraussetzung ist nach summarischer Prüfung nicht gegeben. Das Sozialgericht Aurich. und der 15. Senat des LSG haben überzeugend – nach dem Kenntnis- und Sachstand der jeweiligen Entscheidung - dargelegt, dass hinter der Antragstellerin eine Person steht, bei der nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten lässt, dass deren Zuverlässigkeit als höchstwahrscheinlich gegeben anzusehen ist (unten aa). Zugleich ist davon auszugehen, dass diese Person maßgeblichen Einfluss auf die Antragstellerin ausübt (unten bb).

aa) Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit ist zudem nicht erforderlich, dass bereits ein rechtskräftiges, die Zuverlässigkeit sicher verneinendes strafrechtliches Urteil vorliegt. Vielmehr können auch Tatsachen herangezogen werden, die nicht Gegenstand einer strafrechtlichen Verurteilung sind.

Unter Berücksichtigung der jetzt bekannten Vorwürfe ist es aus der Sicht der Kammer nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegner prognostisch davon ausgehen, dass nicht zu erwarten ist, dass die Zuverlässigkeit der Frau S als höchstwahrscheinlich gegeben anzusehen ist. Denn Frau S werden Straftaten nicht nur mit einem erheblichen finanziellen Schaden, sondern auch in einer erheblichen Vielzahl von mehr als 600 Fällen vorgeworfen.

bb) Die fehlende günstige Prognose der Frau S hindert – bei derzeitiger Beurteilung - auch die prognostische Annahme, dass die Antragstellerin und die für diese handelnden Personen ihre Verpflichtungen sowohl gegenüber den Pflegebedürftigen als auch gegenüber den Kostenträgern erfüllen wird. Im Hinblick auf die offenbar bestehenden engen persönlichen Verbindungen der Frau S mit dem Geschäftsführer der Antragstellerin, die diese nicht in Abrede gestellt hat, sowie auch im Hinblick auf Herrn J, den zwischenzeitlichen Geschäftsführer der C GmbH & Co. KG und der F-Pflege GmbH & Co. KG, mit dem Frau S seit 2014 zusammen gearbeitet hat, bedarf dies hier keiner weiteren Darstellung. Insofern

kann auf die Ausführungen des 15. Senats des LSG sowie auf die Ausführungen des SG Aurich verwiesen werden.

Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil inzwischen Frau H als einzige alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der F-Pflege Gmbh & Co. KG und der C Gmbh & Co. KG tätig geworden ist. Denn weiterhin gilt, dass zwischen der Antragstellerin und Frau S so vielfältige Verflechtungen bestehen, dass nicht als wahrscheinlich anzunehmen wäre, dass die Antragstellerin oder die für die Antragstellerin handelnden Personen ihre Verpflichtungen sowohl gegenüber den Pflegebedürftigen als auch gegenüber den Kostenträgern erfüllen wird. Denn zum einen ist – weiterhin – der langjährig für Frau S tätig gewordene Herr J Geschäftsführer der C Gmbh & Co. KG und der F-Pflege Gmbh & Co. KG. Zudem ist auch Frau S weiterhin die Kommanditistin der C Gmbh & Co. KG und der F-Pflege. Überdies ist die C Gmbh & Co. KG auch weiter die Verpächterin der von der Antragstellerin angemieteten Räumlichkeiten in der D-Straße.

cc) Der Annahme, dass nicht hinreichend wahrscheinlich ist, dass die Antragstellerin ihre Verpflichtungen sowohl gegenüber den Pflegebedürftigen als auch gegenüber den Kostenträgern erfüllen wird, stehen auch weder die grundgesetzlich verbürgte Berufsfreiheit, noch die Unschuldsvermutung entgegen. Die Berufsfreiheit wird gem. Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG unter dem Vorbehalt gewährt, dass diese durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden darf. Insofern besteht diese Freiheit ohnehin nur im Rahmen der geltenden Gesetze, also auch nur nach Maßgabe der §§ 71 ff. SGB XI. Da diese als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzungen eine positive Prognose verlangen, wird die Berufsfreiheit der Antragstellerin nur in grundrechtskonformer Weise eingeschränkt. Die Unschuldsvermutung gilt – wie der 15. Senat zutreffend ausgeführt hat – lediglich im Strafrecht, während es im vorliegenden Verfahren um die Zuerkennung einer vertragsrechtlichen Position durch einen sozialrechtlich geregelten Versorgungsvertrag geht.

2. Unabhängig davon ist kein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden. Es ist nicht erkennbar, dass ein weiteres Zuwarten der Antragstellerin unzumutbar sein sollte. Die Antragstellerin hat insofern konkret lediglich auf die Kosten des Pachtvertrages (mit der C Gmbh & Co. KG) verwiesen. Diese Kosten sind ihr jedoch erst nach Kenntnis von der voraussichtlichen Ablehnung des Antrags (Telefonat mit einer Mitarbeiterin der Antragsgegnerin zu 4) am 9.5.2016, Bl. 7 der Gerichtsakte) durch den Abschluss des Pachtvertrages vom 16.5.2016 entstanden; mithin erst nachdem der Antragstellerin bewusst gewesen sein muss, dass das Eingehen des Vertrages mit dem Risiko behaftet sein würde, dass es zu einem Versorgungsvertrag nicht kommen würde. Bei dieser Konstellation kann sich die

Antragstellerin umgekehrt nun nicht auf den Pachtvertrag berufen, um die Eilbedürftigkeit ihres Begehrens herzuleiten.

Unabhängig davon bestehen auch deshalb Bedenken gegen den Pachtvertrag, weil die Antragstellerin diesen gerade mit der C GmbH & Co. KG geschlossen hat, die - zumindest zu dem fraglichen Zeitpunkt noch – von Frau S geführt wurde und deren Kommanditistin Frau S auch heute noch ist.

Die besondere Eilbedürftigkeit kann die Antragstellerin auch nicht aus vermeintlichen Wünschen von Versicherten der Pflegekassen herleiten. Zum einen sind solche Wünsche überhaupt nicht konkret dargelegt worden. Insofern kommt es auch auf die Frage, ob der Sicherstellungsauftrag der Pflegekassen erfüllt ist, nicht an. Zum anderen handelt es sich insofern auch nicht um mögliche Rechte der Antragstellerin, die gegebenenfalls verletzt sein könnten, sondern um Rechte Dritter, die am vorliegenden Verfahren nicht beteiligt gewesen sind.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO.

4. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG. Der Streitwert ist anhand des dreifachen erwarteten Jahresgewinns in Höhe von ... € auf ... € festzusetzen. Eine Reduzierung kam im einstweiligen Rechtsschutz nicht in Betracht, weil eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt wurde.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen **Beschluss ist in der Hauptsache** die Beschwerde statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen vom 18.12.2006 (Brem. GBl. S. 548) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Hinsichtlich der Entscheidung **über die Kostentragung** ist der Beschluss unanfechtbar (§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Entscheidung **über den Streitwert** kann Beschwerde nur erhoben werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG). Die Beschwerde findet insoweit allerdings auch statt, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat (§ 68 Abs. 1 Satz 2 GKG). Die Beschwerde ist insoweit nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden (§ 68 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Die Beschwerde ist bei dem Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen vom 18.12.2006 (Brem. GBl. S. 548) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Dr. Schnitzler
Direktor des Sozialgerichts